

82. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Genügt zur Annahme eines unabwendbaren Zufalles, daß dem Säumigen kein Verschulden zur Last fällt?

RPD. § 233.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1909 i. S. B. (Bekl.) w. K. (Kl.).  
Rep. VII. 356/08.

- I. Landgericht Erfurt.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durfte dem Kläger nur erteilt werden, wenn er an der Einhaltung der Berufungsfrist durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden war (§ 233 RPD.). Diesen findet das Berufungsgericht darin, daß das für die Berufungsinstanz nachgesuchte Armenrecht dem Kläger erst nach Ablauf der Frist bewilligt worden ist. Das Armenrechtsgesuch war am 5. Februar 1908, d. i. am sechsten Tage vor Ablauf der Frist, bei dem Berufungsgerichte eingegangen. Die noch an demselben Tage eingeforderten und am 6. Februar eingelaufenen Prozeßakten ergaben, daß das landgerichtliche Urteil, über dessen Zustellung aus dem Gesuche nichts ersichtlich war, schon am 30. November 1907 verkündet worden war. Dieser Umstand mußte den Gedanken nahe legen, daß die Berufungsfrist bereits verstrichen sein möchte. Offenbar mit Rücksicht hierauf verfügte das Berufungsgericht am 8. Februar eine Anfrage nach E. an den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, ob und wann das Urteil zugestellt sei. Am 11. ging die Antwort ein, daß das Urteil am 10. Januar zugestellt sei. Nachdem hierüber der Kläger gehört worden war, erfolgte durch Beschluß vom 20. Februar die Bewilligung des Armenrechts und die Beiordnung eines bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Rechtsanwalts. Dieser reichte, nachdem ihm der Beschluß am 22. zugestellt worden war, den die Einlegung der Berufung erklärenden Schriftsatz am 24. bei dem Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts ein.

Bei der Beurteilung dieses Tatbestandes geht das Berufungsgericht an sich von einer richtigen Auffassung des Begriffes des

unabwendbaren Zufalles aus, indem es darunter, im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, ein sei es auch auf menschlicher Tätigkeit beruhendes oder mitberuhendes Vorkommnis versteht, welches so geartet ist, daß dafür jede Verantwortlichkeit des Betroffenen vernünftigerweise abzulehnen ist. In der Anwendung auf den vorliegenden Fall aber setzt sich das Berufungsgericht mit dieser richtigen Auffassung in Widerspruch, indem es die aus den Umständen gewonnene Feststellung für maßgebend hält, daß „die eigentliche Ursache der Fristversäumung nicht in einer Verschuldung des Klägers zu suchen“ sei, sondern „allein in einem von seinem Willen völlig unabhängigen Umstande“. Wenn jede Verantwortlichkeit des Betroffenen für den eingetretenen Erfolg vernünftigerweise abzulehnen ist, so kann es nicht genügen, daß dem Betroffenen ein Verschulden, d. h. eine Außerachtlassung der gewöhnlich im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, nicht zur Last fällt. Vielmehr kann von einer Verhinderung durch einen unabwendbaren Zufall nur dann die Rede sein, wenn die Partei jede von ihr nach Lage des Falles vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt behufs Einhaltung der Frist angewendet hat, und wenn der eingetretene Erfolg auch durch die äußerste nach der Besonderheit des Falles vernünftigerweise noch zu verlangende Sorgfalt nicht verhütet werden konnte.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1907 Rep. III. 31/07, ferner Urteil vom 25. Januar 1897, Gruchot Bd. 41 S. 1161 flg.

Für die Annahme, daß der Mangel eines Verschuldens und somit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesem und der Fristversäumung den unabwendbaren Zufall ergebe, beruft sich das Oberlandesgericht auf das in der Jurist. Wochenschr. 1901 S. 837 Nr. 9 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 8. November 1901; allein dieses Urteil läßt nirgends erkennen, daß es nicht auf dem Boden der vorhin dargelegten Auffassung stehe. Die erwähnte Annahme des Berufungsgerichts, auf der dessen Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag beruht, verletzt sonach den Grundsatz des § 233 B.P.O., weshalb das Berufungsurteil der Aufhebung unterliegt.

Einer Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz bedarf es nicht, weil nach dem festgestellten Sachverhältnisse die Sache zur Endentscheidung reif ist. Bei der Prüfung der Verantwortlichkeit des Klägers ist die Verzögerung, die die Entscheidung

über das Armenrechtsgesuch vom 11. Februar an (dem Zeitpunkte des Eingangs der Antwort auf die Anfrage vom 8.) noch erfahren hat, ganz außer Betracht zu lassen, weil auch in jenem Zeitpunkte die Notfrist bereits verstrichen war. Die Frage ist also dahin zu stellen, ob angenommen werden kann, daß für die Verzögerung bis zum 11. jede Verantwortlichkeit des Klägers mangle. Diese Frage aber muß verneint werden. Die Stellung der Anfrage vom 8. würde vermieden worden sein, wenn der Kläger, was nicht außerhalb der Grenzen der äußersten vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt lag, in dem Armenrechtsgesuche erwähnt hätte, daß das landgerichtliche Urteil am 10. Januar zugestellt war. Jedenfalls aber würde der durch jene Anfrage verursachte Aufschub unschädlich geblieben sein, wenn der Kläger das Armenrechtsgesuch auch nur um wenige Tage früher als geschehen eingereicht hätte. In diesem Falle würde auch die Antwort auf die Anfrage entsprechend früher eingelaufen sein, und da alsdann der Anlaß, den Kläger noch einmal zu hören, nicht bestanden hätte, so würde die Bewilligung des Armenrechts ohne Schwierigkeit so zeitig vor Ablauf der Notfrist haben erfolgen können und, wie nach den Äußerungen des Berufungsgerichts nicht zu bezweifeln ist, auch erfolgt sein, daß, zumal im Hinblick auf die Vorschrift des § 207 Abs. 2 BPO., die Einhaltung der Frist möglich gewesen wäre. Irgend einen triftigen Grund dafür, daß er von der ihm durch das Gesetz gewährten einmonatigen Berufungsfrist mehr als drei Viertel hat verstreichen lassen, ehe er das Armenrechtsgesuch einreichte, hat der Kläger nicht vorgebracht. Daraus ergibt sich seine Verantwortlichkeit für diese Säumnis und somit nach obigem auch für den eingetretenen Erfolg. Von einem unabwendbaren Zufalle, durch den der Kläger an der Einhaltung der Berufungsfrist verhindert worden wäre, kann nach alledem nicht die Rede sein.“ . . .